

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für Verträge zwischen NoMaEvent GbR (nachfolgend „NoMa Event“) und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend „Entleiher“), die die Überlassung von Arbeitnehmern im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) regeln.

§ 2 Vertragsgrundlage

- (1) Das Auftragsverhältnis zwischen den Parteien beruht auf den gesetzlichen Bestimmungen des AÜG.
- (2) NoMa Event verfügt über eine gültige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 AÜG.
- (3) Grundlage des jeweiligen Einsatzes ist der individuelle Einzelabruf bzw. eine zwischen den Parteien geschlossene Rahmenvereinbarung, in der die konkreten Einsatzbedingungen geregelt sind.

§ 3 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Mindestabrechnungseinheit für den Einsatz überlassener Arbeitnehmer beträgt vier (4) Stunden pro Arbeitnehmer und Einsatztag.
- (2) Die Arbeitszeiten der überlassenen Mitarbeiter werden in 15-Minuten-Einheiten erfasst und abgerechnet. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Pausen gelten nicht als Arbeitszeit und werden daher nicht vergütet.
- (4) Rechnungen von NoMa Event sind spätestens innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Entleiher gerät nach Ablauf der Zahlungsfrist auch ohne weitere Mahnung in Verzug.
- (5) Mehrarbeits-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeitszuschläge (sowie im Fall von Equal Pay weitere Entgeltbestandteile), die für vergleichbare Arbeitnehmer im Entleihbetrieb gelten, werden von NoMa Event unverändert (1:1) an die überlassenen Mitarbeiter weitergeleitet und vom Entleiher getragen.
- (6) Bei Stornierungen von Einsätzen innerhalb von 72 Stunden vor dem vereinbarten Einsatz- bzw. Veranstaltungsbeginn fallen Stornogebühren in Höhe von 100 % des ursprünglich bestätigten Auftragsvolumens an. Das Auftragsvolumen umfasst alle vereinbarten Arbeitsstunden pro Mitarbeiter, einschließlich etwaiger Zuschläge und Nebenkosten. Die Mindestabrechnungseinheit von vier (4) Stunden pro Arbeitnehmer gilt nur für tatsächlich geleistete Einsätze; im Falle einer Stornierung wird die volle, ursprünglich vereinbarte Stundenanzahl des Auftrags in Rechnung gestellt.

§ 4 Haftung

- (1) NoMa Event haftet ausschließlich für Auswahlverschulden, das heißt für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Eine Haftung von NoMa Event für Schäden, die im Verantwortungsbereich des Entleiher entstehen oder durch dessen Weisungen, Arbeitsbedingungen oder betrieblichen Abläufe verursacht werden, ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt wurden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Der Entleiher stellt NoMa Event von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines überlassenen Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

§ 5 Übernahme von Mitarbeitern

- (1) Der Entleiher ist berechtigt, überlassene Arbeitnehmer von NoMa Event direkt anzustellen, sofern seit deren letztem Einsatz im Betrieb des Entleiher mindestens sechs (6) Monate vergangen sind. Eine Übernahme innerhalb dieser Frist bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NoMa Event.
- (2) Unabhängig von der Sechsmonatsfrist kann der Entleiher einen überlassenen Arbeitnehmer jederzeit direkt übernehmen, sofern er an NoMa Event ein einmaliges Ablösehonorar in Höhe von 3.000 € zahlt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist Karlsruhe.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (4) Diese AGB gelten ab dem folgenden Datum und ersetzen alle vorherigen Versionen:

Stand: 15.01.2026, Karlsruhe